

§ 6.

Fortsetzung.

Die Entscheidung etwa entstehender Zweifel über den Sinn des Gesetzes im Wege der Auslegung steht dem Staats-Ministerium zu. Das Ergebnis ist geeigneten Falls zum Behuf einer gleichmäßigen Anwendung des Gesetzes durch das Regierungsblatt zu veröffentlichen.

§ 7.

Behörden, welche Gebühren berechnen.

Gebühren (zweiter Abschnitt) werden nur berechnet bei den Gerichten, den Vergämtern, dem Staats-Ministerium, den Bezirksdirektoren, zugleich für die Bezirksausschüsse, den Schulämtern, dem Kirchenrath, der Immediatkommission für das katholische Kirchen- und Schulwesen, den Kircheninspektionen, den Gemeindevorständen.

§ 8.

Gebührenpflichtigkeit. Regel und Ausnahme.

Die Zulässigkeit von Gebühren ist in allen Angelegenheiten, welche bei den Gerichten, als solchen, oder bei den Vergämtern in Rechtsfällen verhandelt werden, Regel, in Verwaltungsangelegenheiten Ausnahme.

§ 9.

Gebührenpflichtige Verwaltungsangelegenheiten.

Von Verwaltungsangelegenheiten unterliegen — vorbehältlich der Bestimmungen der §§ 11 und 12 — bloß folgende Gegenstände dem Ansätze von Gebühren:

1. Verhandlungen über jede besondere landesherrliche oder obrigkeitliche Erlaubniß, Vergünstigung oder Bescheinigung, wie namentlich über Rang- und Titelverleihungen, Standeserhöhungen, Konzessionen, Dispensationen, Genehmigung von Bauten und gewerblichen Anlagen, einschließlich der Anlagen zur Benutzung fließender Gewässer für Gewerbs- oder Wirthschaftszwecke, Naturalisation und Entlassung aus der Staatsangehörigkeit, soweit reichsgesetzlich nichts anderes bestimmt ist (§ 24 des Reichsgesetzes über die